

versichert sind? ob die unter dem Eigenthume begriffenen Holzungen die Eigenschaft von Kirchen- oder Pfarr-Wäldern haben? und ist dabei der geometrische Flächeninhalt gedachter Grundstücke, wenn auch nicht streng genommen, anzugeben;

5.) worinnen das jährliche Einkommen der Kirche an Erb- und sonstigen fixen Geld-Zinsen, auch Pachtgeldern von Aekern und Wiesen besteht, wie viel das Vermögen derselben an ausgeliehenen Kapitalien und baarem Vorrathe, zur Zeit der Matrikelerrichtung, nach Ausweis der zuletzt abgelegten und justificirten Kirchrechnung, bei jedem Kapitel der Einnahme beträgt?

ob die Kirchenstände erblich und mit Grundbesitzungen verbunden sind, oder jedesmal nach Abgang des Besizers von Neuem gelöst werden müssen? wie viel an Lösungs- und Zuschreib-Gebühren zu entrichten ist? was in gleicher Hinsicht wegen der Grabstellen und deren Lösung, so wie wegen Errichtung von Grabsteinen und Denkmäulen, Statt findet?

Anmerkung. Bei den der Entwurfsfertigung vorausgehenden Erdeterungen ist das Absehen zugleich dahin zu richten, ob die eisernen Kapitalien, deren Zinsen gleich bleiben, in den Käufen der Grundstücksbesizer gehörig eingetragen worden, damit keine Verschönerung oder Widerspruch von Vestimachsolgen Statt finden kann, und sind die Legate abgefondert von dergleichen Kirchenkapitalien zu specificiren. Auch ist bei den verpachteten Aekern und Wiesen zu bemerken, ob es Erbpacht- oder Lastgüter sind.

Da hiernächst wahrzunehmen gewesen, daß der schlechte Vermögenszustand vieler Kirchen daher rührt, weil eine Lösung der Kirchenstände entweder ganz nicht, oder nur gegen eine sehr geringe Gebühr, bisher Statt gefunden hat, so sind die Eingepfarrten, durch Verstellung des daraus für sie entstehenden Nachtheils, thunlichst zu vermögen, Abhilfe hierinnen zu treffen, damit sogleich in der Matritel, wegen der für die Zukunft einzuführenden Lösungs- und Zuschreib-Gebür, das Nöthige festgesetzt werden kann.

Ubrigens ist ebenfals ein specielles Verzeichniß der fixen Erb- und sonstigen Zinsen, mit Angabe der Grundstücke, worauf selbige haften, anzufertigen und der Matritel als Beilage hinzuzufügen, auch solches, nebst der zuletzt abgelegten Kirchrechnung, bei Einbringung des abgefaßten Entwurfs, zur Prüfung mit zu überreichen;

6.) ist das Verhältnis anzugeben, in welchem die Parochianen, nach ihrer verschiedenartigen Qualität, zu den wegen Unzureichheit des Kirchenvermögens erforderlichen Geldanlagen, dem Herkommen gemäß, beizutragen, ingleichen die Spann- und Hand-Dienste bei vorkommenden Bauen und Reparaturen der Kirche, Pfarr- und Schul-Gebäude, zu verrichten haben. Befinden sich unter ihnen gewisse Kirchendotalen, welchen besondere Dienstverrichtungen völiegen, so muß solches ebenfals speciel bemerkt werden;

7.) wie es bei der Veretzung eines neuen Weistlichen mit den Kosten der Vocation, Ordination und Installation, auch der Abholung desselben und seiner Effecten, gehalten wird? von wem jene Kosten, nebst dem dabei vorkommenden Vocationstempel, zu tragen sind?